presserat

Fotoretusche

Parteikürzel auf einem Transparent ohne Erklärung entfernt

Eine Lokalzeitung berichtet über eine Gedenkstunde zum Antikriegstag, zu der DGB und Friedensbewegung die Bürger der Stadt in die Ehrenhalle am heimischen Rathaus eingeladen hatten. Dem Beitrag beigestellt ist ein Foto, das Besucher der Veranstaltung zeigt. Auf dem Bild ist ein Transparent mit der Aufschrift „Aktiver Widerstand gegen Bushs ‚New War'! Keinen Krieg gegen den Irak" zu erkennen. Die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands beklagt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass die Zeitung das Foto vor der Veröffentlichung bearbeitet und aus dem Transparent das Parteikürzel MLPD herausretuschiert hat. Diese Handlungsweise der Redaktion stelle eine politische Zensur dar und widerspreche der Verpflichtung der Presse zu authentischer Berichterstattung und Bildwiedergabe. Die Rechtsvertretung der Zeitung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei der Gedenkfeier um eine überparteiliche Veranstaltung des DGB und der Friedensbewegung, nicht jedoch der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands gehandelt habe. Bei der Entwicklung der Negative habe sich herausgestellt, dass das Transparent der MLPD die Bilder sinnentstellend dominiere. Der flüchtige Betrachter hätte wegen des ins Auge springenden Logos den unzutreffenden Eindruck gewinnen können, es habe sich um eine Veranstaltung dieser Partei gehandelt. Um diesen missverständlichen Eindruck nicht entstehen zu lassen, habe man das Logo abgedeckt. Die politische Aussage des Transparents sei durch die Retusche nicht entstellt worden. (2002)

Der Presserat sieht in der Bearbeitung des Fotos einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte Sorgfaltspflicht und erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Nach Richtlinie 2.2 ist die Veränderung einer dokumentarischen Abbildung deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen. Diese Forderung wurde im vorliegenden Fall missachtet. (B1-268/02)

(Siehe auch „Fotoretusche" B 41/98, „Retusche" B 177/00, und „Retusche" B 131/2001, und zum Thema Irak-Krieg „Falsche Bildunterzeile" B1-10/03, „Kritik an einem Fußballtrainer" B1-46/03, „Tötungsbefehl als Schlagzeile" B1-110/03, „Überschrift unzutreffend" B1-82/03 und „Zitate aus dem Internet" B1-65/66/03)

Aktenzeichen:B1-268/02
Veröffentlicht am: 01.01.2002
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: öffentliche Rüge